



Vorsitzender
StD Dr. Johannes Heinßen
Im Großen Sande 13
21640 Horneburg

Tel.: 04163/868322
Mail: nglv@gmx.de

**Stellungnahme des NGLV im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens
der untergesetzlichen Regelungen wegen Umstellung der Schulzeitdauer
an den Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten
Kooperativen Gesamtschulen**

Die folgenden Ausführungen schließen an die Stellungnahme des NGLV vom 28.2.2015 im Rahmen der ersten Anhörung an und beziehen sich nur auf die aktuellen Änderungen der zweiten Anhörfassung.

Zu § 8 (3)

Die mögliche Abschaffung der Belegungsverpflichtung einer zweiten Fremdsprache wird von uns aus prinzipiellen Erwägungen mit Blick auf das Bildungsziel des Gymnasiums abgelehnt.

Zwar erweitert die Abschaffung der Belegungsverpflichtung in der Einführungsphase theoretisch die Möglichkeiten der einzelnen Schule, sich durch individuell gestaltete Stundentafeln einschlägig zu profilieren. Hiervon können alle Aufgabenfelder profitieren. Theoretisch gilt das auch für das Fach Geschichte, das indes mit zwei Stunden in der Einführungsphase zufriedenstellend ausgestattet ist.

Diese Gedankenführung erscheint uns allerdings zu kurz gedacht: Im Zeichen globalisierter Lehre und Forschung, beruflicher Mobilität und hoher Anforderungen an die interkulturelle Kompetenz unserer Schülerinnen und Schüler ist ein Verzicht auf die zweite Fremdsprache in der Oberstufe wenig angezeigt. Mittelbar wirkt dieser Verzicht auch auf ein zukünftiges Studium des Faches Geschichte zurück, in dem Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen vorausgesetzt werden. Bereits heute ist die historische Bildung über den bilingualen Unterricht eng mit den Fremdsprachen verknüpft.

Ein Verzicht auf die zweite Fremdsprache beschneidet den Weg zum Abitur um eine wichtige Facette. Er würde ein wesentliches Merkmal gymnasialer Bildung schwächen und den Erwerb von Studienvoraussetzungen erschweren.

Ob eine Wahlentscheidung von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern am Ende der Klasse 10 verantwortungsvoll und umsichtig getroffen werden kann, erscheint fraglich, da die Studienbedingungen und -voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt häufig noch nicht bekannt sind.

Zu Anlage 2

Die Änderung in Fußnote 4) (Wegfall der Belegungsverpflichtung in Politik/Wirtschaft, sofern Erdkunde auf erhöhtem Niveau belegt wird) wird von uns begrüßt. (Dies gilt entsprechend für Anlage 3, Fußnote 5).

Zum § 11a

Der NGLV erhält seine Bedenken gegen die Präsentationsprüfung und damit verbundene Manipulationsmöglichkeiten sowie Bewertungsunschärfen (vgl. unsere Stellungnahme vom 28.2.2015) aufrecht.

Die Regelungen in den Ergänzenden Bestimmungen bergen organisatorische Probleme. Angesichts der Vorlaufzeit von zwei Wochen (Ziffer 1) können Präsentationsprüfungen nicht zeitgleich mit anderen mündlichen Abiturprüfungen stattfinden, sondern sie müssen später durchgeführt werden. Das stellt einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand für die Schulleitungen dar. Ferner ist nicht auszuschließen, dass der größere Abstand zu den schriftlichen Abiturprüfungen der Grund dafür sein wird, dass sich Schülerinnen und Schüler für oder gegen die Präsentationsprüfung entscheiden.

Die Bestimmungen in Ziffer 2 sichern zumindest für den zweiten Teil der Prüfung eine Vergleichbarkeit mit den herkömmlichen mündlichen Abiturprüfungen.

Zu Nr. 10.8 EB-VO-GO (Änderungstext lag nicht vor):

Die Reduzierung der Klausurverpflichtung im dritten Halbjahr der Kursstufe ist angesichts der vorhandenen längeren Erfahrung mit Oberstufenklausuren durch die Wiedereinführung der Einführungsphase nachvollziehbar. Dennoch sollte die Möglichkeit einer zweiten Klausur erhalten bleiben, um die Prüfungssituation des schriftlichen Abiturs besser vorbereiten und trainieren zu können. Hier sollten die verantwortlichen Lehrkräfte bzw. die Fachkonferenzen mehr Spielraum erhalten und die Reduzierung als Kann-Regelung formuliert werden.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

6.3.2016

gez. *Dr. Johannes Heißen*